

Bischofs über die Neisser Vogtei eine gewisse Bedeutung in dem grossen Streite zwischen der bischöflichen und herzoglichen Gewalt. Die Urkunde des Bischofs Thomas II. über die Vogtei in Weidenau von 1291 nimmt Sch. gegen die erhobenen Bedenken in Schutz und weist mit grossem Scharfsinn nach, dass die in eine frühere Zeit gehörenden Zeugnennamen zu der im Text erwähnten Gründungsurkunde des Ortes von 1266/8 stimmen würden, hat auch ein Transsumpt der beanstandeten Urkunde in einer bischöflichen Konfirmationsurkunde von 1352 über die Auflassung der Vogtei gefunden und gibt endlich für die von dem Gebrauch der Bischofskanzlei erheblich abweichende Schrift eine Erklärung. Inhaltlich stimmt die Urkunde ausgezeichnet zu der von Sch. ausführlich behandelten Entwicklung der Vogteiverfassung in den bischöflichen Städten, die von der in den herzoglichen abwich, und nur die Umrechnung der Pönalsumme könnte Bedenken erregen. Beide Urkunden, die von 1291 und das Transsumpt von 1352, sind zerschnitten, und eine dritte Urkunde von 1371 über den Verkauf der Vogtei trägt im Neisser Lagerbuch den Vermerk, dass sie nicht ausgefertigt sei. Vielleicht gelingt es dem rührigen Forscher, auch diese Umstände noch aufzuhellen, die für die Beurteilung der Weidenauer Urkunden nicht ohne Belang sein dürften.

B. Kr.

159. Eine besonders lokalgeschichtlich nicht uninteressante Studie von P. Böhme 'Zur Ortskunde des Saaltales zwischen Kösen und Naumburg' bringen die Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XXIII, 189—271. Im Anhang ist eine Urkunde vom 3. Dez. 1224 abgedruckt, in der ein Streit zwischen den Kirchen des h. Georg und des h. Moritz in Naumburg geschlichtet wird.

E. P.

160. 'Die Urkunden des Cottbuser Stadtarchivs in Regestenform' teilt F. Schmidt mit im X. Band der Niederlausitzer Mitteilungen (S. 115—239).

M. Kr.

161. In den Hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1908, S. 241—245 teilt O. Heinemann kleinere Nachträge und Ergänzungen zu den Hanserecessen von 1401 bis 1422 mit, die Dietrich Schäfer unter den Beständen des Stadtarchivs zu Stettin aufgefunden hat, darunter den Recess eines sonst nicht bekannten Tages der pommerschen Städte zu Anklam 1422.

A. H.